

von seiner «grundsätzlich strikte(n) Antragsbindung». Dieser Grundsatz wird jedoch zum Teil durch das Gesetz selbst und zum Teil durch die Rechtsprechung relativiert.⁴⁵ So bestimmen etwa Art. 19 Abs. 1 StGHG (Gesetzesprüfungsverfahren) und Art. 21 Abs. 1 StGHG (Verordnungsprüfungsverfahren), dass der Staatsgerichtshof auch ohne Antrag von Amtes wegen weitere unmittelbar mit dem gestellten Normenkontrollantrag zusammenhängende Bestimmungen des Gesetzes oder der Verordnung aufheben kann, wenn sie aus denselben Gründen mit der Verfassung, mit einem Gesetz oder mit einem Staatsvertrag unvereinbar sind.⁴⁶

Der Staatsgerichtshof hält sich auch in seiner Praxis nicht konsequent an diesen Grundsatz. Er erstreckt bei den Individualbeschwerdeverfahren zum einen seine Prüfung über die ausdrücklich als verletzt gerügten Grundrechte hinaus auch auf andere Verfassungsbestimmungen.⁴⁷ Zum anderen verfährt der Staatsgerichtshof bei der Begründetheitsprüfung sehr oft so, dass er die Verletzung des nächstliegenden Grundrechts feststellt und anmerkt, dass es wegen der festgestellten Verletzung und der Konsequenz der Aufhebung des Hoheitsaktes keiner weiteren Prüfung mehr bedürfe, ob die Individualbeschwerde auch unter einem oder mehreren anderen Gesichtspunkten begründet sei.⁴⁸ Auf diese Weise geht auch das deutsche Bundesverfassungsgericht in der Mehrzahl der Fälle vor, obwohl sich die Aufhebung des Hoheitsaktes nicht nur aus dem ersten (nächstliegenden), sondern auch aus einem oder sogar mehreren anderen Gründen nach der von ihm anerkannten objektiven Funktion der Verfassungsbeschwerde aufdrängen würde.⁴⁹ Es

45 Siehe etwa für das Individualbeschwerdeverfahren Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 51 f.

46 Eine ähnliche Formulierung wählt § 78 Satz 2 BVerfGG für die abstrakten Normenkontrollen: «Sind weitere Bestimmungen des gleichen Gesetzes aus denselben Gründen mit dem Grundgesetz oder sonstigem Bundesrecht unvereinbar, so kann sie das Bundesverfassungsgericht gleichfalls für nichtig erklären».

47 Siehe Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 52; vgl. aus der jüngeren Rechtsprechung beispielsweise StGH 2005/46, Urteil vom 6. Februar 2006, nicht veröffentlicht, S. 7 ff.

48 Vgl. etwa StGH 2001/19, Entscheidung vom 17. September 2001, LES 5/2004, S. 148 (151).

49 Vgl. für Deutschland Benda/Klein, S. 273, Rz. 649 f., die diese Vorgehensweise des deutschen Bundesverfassungsgerichts im Allgemeinen rechtfertigen, jedoch auch auf mögliche Ausnahmekonstellationen im Zusammenhang mit persönlichkeitsbezogenen Grundrechten aufmerksam machen.